



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und
Geschlechterforschung



Gesetzesinduzierte Diskriminierungen

Schadet das TSG mehr als es nutzt?

Versuche der Schadensbegrenzung

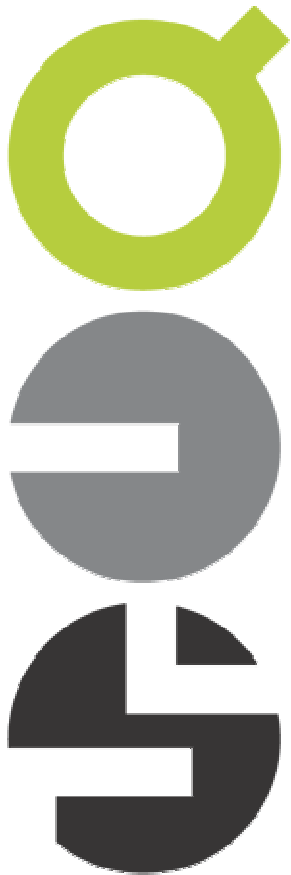
Vortrag: Arn Sauer, M.A.

(TransInterQueer e.V. & Netzwerk Trans_Inter_Wissenschaft)

**Werkstattgespräch: „Trans* überfällig“ –
die Reform des Transsexuellengesetzes (TSG)**

7. März 2014 | 17:00 - 19:00 Uhr

Verquickung von Recht und Medizin



TransInterQueer e.V.

- Verquickung von Medizin und Recht. TSG schreibt de jure Definitionsmacht per Diagnosestellung der Medizin zu.
- 1979 „Standards of Care“, Harry Benjamin International Gender Dysphoria Association
- 1997 deutsche „Standards“ (Becker et al. 1997) der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung (bis heute unverändert)
- Geschlecht im deutschen Recht nicht definiert
- „Eine evidenzbasierte Diagnostik der Gender Identity Disorder, Gender Dysphoria oder des „Transsexualismus“ ist angesichts des Fehlens entsprechender Studien nicht möglich.“ (Haupt 2012, 9)
- „Geschlecht als Erwartung“ (Adamietz 2011)

Gesetzesinduzierte Diskriminierung: Psychopathologisierung - Transsexualität



TransInterQueer e.V.

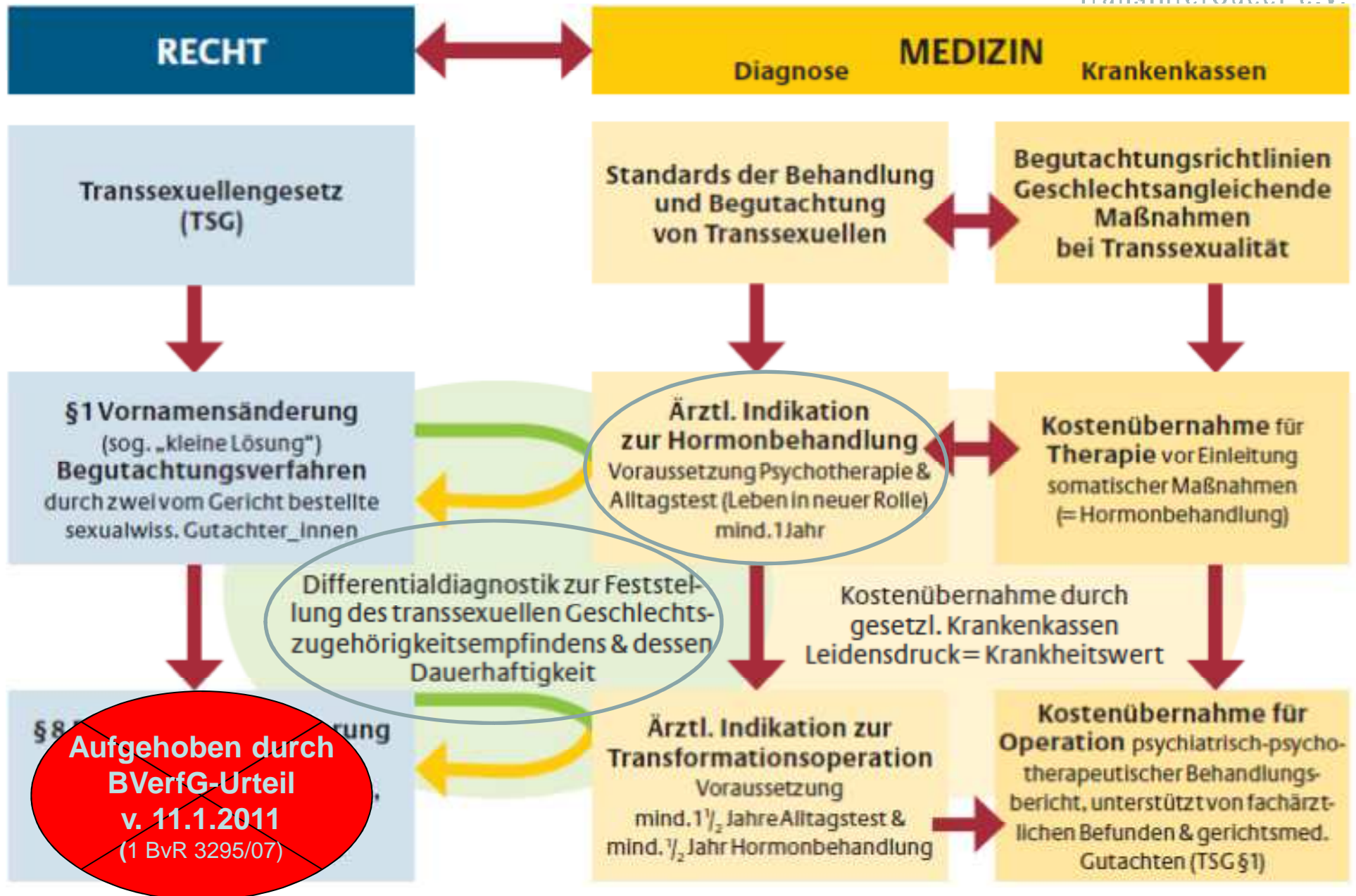
- ICD 10 - International Classification of Diseases:
„Störungen der Geschlechtsidentität“ (F.64) –
„Transsexualismus“:
 - Wunsch, als Angehöriger des anderen anatomischen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Dieser geht meist mit dem Gefühl des Unbehagens oder der Nichtzugehörigkeit zum eigenen Geschlecht einher.
 - Wunsch nach hormoneller und chirurgischer Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen.
- *„Die Dominanz derartiger Diskurse in den Medien und im Rechtswesen dürfte wohl bisher verhindert haben, dass insbesondere in Deutschland eine zeitgemäße, dem Forschungsstand entsprechende Sicht von Transsexualität Fuß fassen konnte.“ (Haupt 2012, 15)*

Inhalt und Aufbau des TSG

- Erster Abschnitt Änderung der Vornamen (§ 1-7) - sog. „kleine Lösung“:
 - Vornamensänderung: zwei „Sachverständigen“-Gutachten“; Gutachtkriterien:
 - 1. Transsexuelle Prägung als Identifikation mit dem Gegengeschlecht**
 - 2. Zwang im anderen Geschlecht zu leben besteht seit mindestens 3 Jahren**
 - 3. Hohe Wahrscheinlichkeit der Dauerhaftigkeit**
 - Offenbarungsverbot (§ 5)
- Zweiter Abschnitt Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (§ 8-12) - sog. „große Lösung“:
 - Personenstandsänderung (gleiche Voraussetzungen wie § 1)
- Dritter Abschnitt Änderung von Gesetzen
- Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

TSG: Recht & Medizin

Schaubild: Franzen & Sauer 2010



Gesetzesinduzierte Diskriminierung: Fremdbestimmung durch Gutachten

- Gericht an das eine, die Diagnose der Transsexualität verneinende Gutachten, nicht gebunden – Selbstständige Würdigung der Beweise – freie Beweisführung (Neuanhörung) (KG Berlin 1. Zivilsenat, 1 W 62/08 v. 20.5.2008)
- Zwei Gutachten müssen nicht zwingend übereinstimmen (OLGR 2003: 227 f.)
- Einholung eines weiteren Gutachtens optional, aber nicht zwingend geboten (Keidel/Schmidt, FGG § 15 Rn. 46)
- **Verzögerung, Verteuerung und Risiko von Willkürentscheidungen** (LSVD 2012: 23)
- **Aber v.a. Verletzung der Grundrechte auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit** (AK TSG-Reform)

Gesetzesinduzierte Diskriminierung: Erneuter Begutachtungsprozess (TSG § 8)



- OLG Hamm 15. Zivilsenat, I-15 W 511/11, 15 W 511/11 v. 2.11.2012:
- Die Einholung von zwei Sachverständigengutachten ist für die Entscheidung nach § 8 TSG auch dann zwingend erforderlich, wenn in einem vorausgegangenem Verfahren nach § 1 TSG bereits eine Namensänderung ausgesprochen und dort zu den inhaltsgleichen Voraussetzungen zwei Sachverständigengutachten eingeholt worden sind. (Rn.3)
- Die mit der erneuten doppelten Begutachtung verbundenen Belastungen sind dem Antragsteller **zumutbar**.(Rn.7)
„Das Gesetz sieht ganz ausdrücklich sowohl für die Änderung des Vornamens als auch für die Änderung im Sinne von § 8 TSG die Einholung von zwei Sachverständigengutachten vor.“ (Rn. 3)
- Grund: zweigeteiltes Verfahren - **Dauerhaftigkeit soll neu bestätigt werden!?**

Weiteres TSG (Un-)Recht



- TSG § 3(2): **Beteiligung des Vertreters des Öffentlichen Interesses**; Vertritt die Interessen des Landes/von Landesbehörden
- In der Vergangenheit kein Fall von Interessensverletzung bekannt (Beratungserfahrung); verzögert das Verfahren
- TSG § 7: Wenn innerhalb von 300 Tagen nach Rechtskräftigkeit der TSG-Entscheidung ein Kind der antragsstellenden Person geboren wird führt dies zum **Verlust des Vornamens** nach § 1 TSG.

Gesetzesinduzierte Diskriminierung: Privatsphäre & TSG § 5 Offenbarungsverbot



*„Geht man von einer großen Reichweite des Anspruchs aus § 5 Abs. 1 TSG aus und stützt den Anspruch zudem auf das Recht des Klägers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG mit der Rechtsfolge, dass diesem nicht zuzumuten ist, bei einer Stellensuche das Originalabschlusszeugnis mit den darin enthaltenen weiblichen Vornamen und Geschlechtsangaben vorzulegen, ist das **Recht des Betroffenen, seine Vergangenheit für sich zu behalten, nicht unbegrenzt, sondern findet in gegenläufigen gewichtigen Interessen seine Grenze. Im vorliegenden Fall findet dieser Anspruch seine Grenze in dem Namens- und Organisationsrecht der Beklagten als Schulträger.**“*

(VG München, M 17 K 11.5453 v. 20.09.2012, Rn 28)

Gesetzesinduzierte Diskriminierung: Ausbildung, Arbeit, Teilhabe, Gewalt



- Erste sozialwissenschaftliche Studie: Franzen & Sauer (2010): Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes
 - TSG als Diskriminierungsdriver benannt
 - Diskriminierung in der Schule, am Arbeitsplatz
 - Unterbeschäftigung, Arbeitslosigkeit, Armut
 - Gewalt und psycho-soziale Probleme
- LesMigras (2012): Gewalt & Mehrfachdiskriminierung von LB_FT*:
 - *“institutionelle und strukturelle Gewalt als Folge des Transsexuellengesetzes”*
(LesMigras 2012: 149)
 - *“Weg zur Geschlechtsangleichung umfasst viele und komplizierte behördliche Schritte”*
(LesMigras 2012:122)

Gesetzesinduzierte Diskriminierung: Fremdbestimmung, psychosoziale Folgen



- LSVD (2012): Lebenssituation von Transsexuellen in NRW: Zufriedenheit mit dem TSG-Verfahren
 - Lange Verfahrensdauer
 - Eingeschränkte Verfügungsgewalt (Fremdbestimmung, Willkür, Ungewissheit)
 - Diskriminierung durch Begutachtung (Stress-/Prüfungssituation; Grenzüberschreitungen)
 - TSG (inkl. Begutachtungswesen): *“es kommt zu gravierenden psychischen Belastungen, die sich auch auf den Beruf und die sozialen Beziehungen negativ auswirken.”*
(LSVD 2012: 15)
 - Kostenintensiv (*“pro Gutachten 2.000 EUR”*)
(LSVD 2012: 76)
 - Probleme mit der Anwendung des Offenbarungsverbot (TSG § 5) bei Behörden, Arbeitgebern etc. (Anrede, Zeugnisumschreibung)

Gesetzesinduzierte Diskriminierung: Keine Vielfalt von Geschlecht(ern)



- **Geschlechtsidentität¹:**
 - 8,1 % Trans*; Transgender, Transsexuell, Transident
 - 2,2 % auf der Suche
 - 1,9 % Polygender
 - 1,2 % (Trans)Mann
 - 3,5 % keine Angabe
- **Geschlechtsausdruck¹:**
 - 58,8 % weiblich
 - 19,2 % sowohl männlich als auch weiblich
 - 4 % weder männlich noch weiblich
 - 3,7 % männlich
 - 9,4 % keine Angabe

Zahl TSG Verfahren
deutschlandweit²:

2008: 903

2011: 1.657

(¹ LesMigras 2012: 67f.; ² Geschäftsübersicht der Amtsgerichte 2012)

Gesetzesinduzierte Diskriminierung: Intersex-Ausschluss & Zweigeschlechtlichkeit



TransInterQueer e.V.

- Zweigeschlechtersystem § 21 Abs. 1(3) PStG (männlich/weiblich)
- Selbst Medizin kann Geschlecht nicht eindeutig bestimmen (Klöppel 2011; Voß 2011)
- Intersex: Geschlechtseintrag „offen“ seit 1.11.2013
- *„[...] nicht greifbare sozio-biologische Konstruktion“* (Adamietz 2011, S. 255); Verschiebung auf die „konstruktivistische Ebene“; Identität statt Körperlichkeit; „subjektive Selbstbestimmung“ (Pfäfflin 2011, 62)
- Diagnostik „von außen“ unmöglich; Psychiatrie Entledigung der Gutachterfunktion (Güldenring 2013)
- *„der [juristische] Geschlechtswechsel und die Medizin sollten sich wechselseitig voneinander erlösen“* (Hirschauer 1997, 336)

Das TSG schadet Trans*- der Nutzen muss optimiert werden



TransInterQueer e.V.



(TransInterQueer Demo vor der Charité, 2005)

Der offene, bundesweite Arbeitskreis TSG-Reform (2011-12)



- AK konstituierte sich im September 2011
- Offener Aufruf zur Teilnahme über Emaillisten der teilnehmenden Organisationen/Einzelpersonen (Schneeballprinzip); Treffen in Berlin/per Skype
- 32 Gruppen & Einzelpersonen v.a. aus Berlin, Bremen, HH, NRW
- Sep. – Dez. 2011: interner Diskussionsprozess
- Januar 2012: Entwurf Reformvorschläge zur Kommentierung bundesweit an Trans*-Gruppen geschickt (externe Diskussion)
- Februar-Mai 2012: Diskussion/Einarbeitung der Änderungsvorschläge
- 1. Juni 2012: Finales Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechtes – Vorstellung zur Unterschriftensammlung

Aktuelle Forderungen von Trans* zur Reform des Transsexuellenrechtes



1. Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes von Trans*-Personen durch Abschaffung der Begutachtung und des gerichtlichen Verfahrens (derzeit geregelt in § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TSG);
2. Aufhebung des TSG als Sondergesetz und Integration notwendiger Regelungen in bestehendes Recht;
3. Anstelle des gerichtlichen Verfahrens Änderung des Vornamens und des Personenstandes auf Antrag bei der für das Personenstandswesen zuständigen Behörde: Forderung nach mehr als zwei Geschlechtsoptionen und Zugang für Intersex;
4. Ausbau des Offenbarungsverbots; Einbeziehung in das Ordnungswidrigkeitenrecht;
5. Rechtliche Absicherung der Leistungspflicht der Krankenkassen.



Rechtsreformatatorische Initiativen

Der Koalitionsvertrag:

- CDU/CSU/SPD Koalitionsvertrag (2013):
„Verbesserung von Trans*-Lebenslagen;
Überprüfung der Intersex Regelungen.“

TSG-Reform nicht mehr explizit verankert.

Bundesratsinitiative (SPD regiertes BL HH):

Hamburgische Bürgerschaft (2012) will *„zeitnah nach Beendigung und Auswertung der Gespräche [mit dem Runden Tisch Transgender in HH] eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, die die Lage der unterschiedlichen transsexuellen Menschen erleichtert, verbessert und rechtlich absichert.“*



Anforderung an den Reformprozess: Verlagerung der Zuständigkeit

„[...] das Erfordernis der Novellierung des Transsexuellenrechts [besteht] nach wie vor. Die entsprechenden Arbeiten werden deshalb in der ab September 2013 beginnenden Wahlperiode fortgeführt. **Sobald hierzu ein innerhalb der Bundesregierung abgestimmter Entwurf vorliegt, werden auch die Interessenverbände der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.**“

(Antwort des BMI v. 26.6.2013 auf Anfrage von TrIQ v. 13.6.2013)

BMI in der Vergangenheit kein Sachwalter von Trans*-Interessen im Reformprozess – Federführung in andere Ministerien (z.B. BMFSFJ) verlagern!

Anforderung an den Reformprozess: Partizipation & Transparenz



- AK TSG-Reform erste bundesweite Initiative (2011-12)
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes „begrüßt die jüngsten Bestrebungen zur Reform des deutschen Transsexuellengesetzes“ des AK TSG-Reform (ADS Bund 2012).
- Trans*Aktiv: erstes deutschlandweites Treffen von Trans*-Verbänden (Akademie Waldschlößchen 2013)
- Perspektivenwechsel: Trans* Expert_innen in eigener Sache – Vielfalt von Geschlecht
- TSG-Reform in Abkehr von psychiatrisch-pathologisierender Perspektiven, Hinwendung zu „Betroffenen“-Perspektiven
- **Breite ex-ante Anhörung von Trans*-Verbänden** (nicht von schwul-lesbischen Verbänden)
- **Einbezug ihrer Forderungen in den Gesetzesentwurf von Beginn an - Transparenz**

Anforderungen an den Reformprozess: keine Medizin



- Seit BVerfG Urteil v. 11.1.2011 sind medizinische, operative Anforderungen entfallen; Trans* nicht von außen diagnostizierbar = Medizin ohne Rolle
- Begutachtung & Gerichtsverfahren „Viel Aufwand, wenig Effekt“ (Schmidt 2013)
- **TSG-Reformprozess muss daher klinisch-psychologische, medizinische „Expertise“ außen vor lassen**
- Keine medizinischen Sachverständigen im Anhörungsprozess
- **Fokus auf juristischer, sozialwissenschaftlicher und v.a. Trans*-Expertise in eigener Sache**



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und
Geschlechterforschung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie können weiterhin unterschreiben:

www.tsgreform.de

Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts des Bundesweiten Arbeitskreises TSG-Reform vom 1. Juni 2012

Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform

1. Juni 2012

Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts

Vorbemerkung

Das Gesetz zur Änderung der Vornamen und zur Feststellung des Personenstandes in besonderen Fällen (TSG), ist 1981 in Kraft getreten. Durch mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) sind in den letzten Jahren zentrale Vorschriften des Gesetzes außer Kraft gesetzt worden. Auch hat sich das Verständnis von Geschlecht in Gesellschaft und Wissenschaft weiterentwickelt. Das Transsexuellenrecht bedarf deswegen einer grundlegenden Reform unter Einschluss der sozialgesetzlichen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Kostenübernahme für medizinische Maßnahmen.

Das vorliegende Papier ist das Ergebnis eines mehrmonatigen Arbeitsprozesses, an dem sich Vertreter_innen von Inter*- und Trans*-Verbänden, -Organisationen¹ und Einzelpersonen aus dem gesamten Bundesgebiet beteiligt haben.

Wir, die Unterzeichnenden, haben uns auf folgende zentralen Forderungen verständigt:

Kontakt: arn.sauer@transinterqueer.org

